

Populismus und Rechtsstaat

Liebe Leserinnen und Leser



Roger Seiler

Populismus (von lateinisch *populus*, «Volk») ist ein Begriff, der in der heutigen Zeit schon fast inflationär gebraucht wird. Die für mich treffendste Definition stammt von Jan-Werner Müller und lautet vereinfacht so: Ein Populist ist, wer allen Ernstes behauptet, er vertrete das Volk als Ganzes. Als ob es ein Volk gäbe, in dem alle gleiche Ziele und Ideale haben und daher alle mit demselben politischen Programm vertreten werden könnten. Aber Populisten machen es sich einfach: Wer ihre Meinung nicht teilt, gehört nicht zum Volk.

Ein Rechtsstaat ist laut Duden der Staat, der gemäss seiner Verfassung das von seiner Volksvertretung gesetzte Recht verwirklicht und sich der Kontrolle unabhängiger Richter unterwirft. Zum Rechtsstaat gehören sowohl die Gewährleistung elementarer Menschenrechte als auch die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative. Ohne die regulierende Wirkung eines Rechtsstaates verkommt Demokratie schnell zu einer Diktatur der Mehrheit, in der die Freiheit des Einzelnen keine Bedeutung mehr hat.

Genau hier liegt die Gefahr des Populismus für den Rechtsstaat. Wenn Politiker, oft unter dem Eindruck eines einzelnen Ereignisses, unter Berufung auf den Willen und die Interessen des «Volkes» radikale Massnahmen, neue Gesetze oder deren Abschaffung fordern, oder wenn gar die Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit der Justiz in Frage gestellt wird, dann ist der Rechtsstaat bedroht. Wer gegen fremde Richter wettet, hat nicht begriffen, dass die wichtigste Qualität des Richters in seiner Unparteilichkeit liegt und nicht in seiner Nähe zum Ansprechpartner. Wenn wegen eines einzelnen, noch so schlimmen Ereignisses die Verfassung geändert wird, ist das selten sinnvoll. Und wenn Angst einziger Ratgeber ist und damit gespielt wird, dann kommt es nicht gut. Vie-

le Staaten liefern eigentlich abschreckende Beispiele, es ist tragisch, wie wenig auch hierzulande daraus gelernt wird. Ein Vorgehen mit Ruhe und Augenmass und die Suche nach Lösungen, die einem möglichst breiten Konsens entsprechen, dienen dem Gemeinwohl und damit letztlich dem Volk viel mehr als hektische Betriebsamkeit und Maximalforderungen. Nicht umsonst gelten der starke Rechtsstaat und die darauf beruhende hohe Rechtssicherheit in der Schweiz als eine wichtige Säule unseres Wohlstandes. Wer mit seinen politischen Forderungen den Rechtsstaat in Frage stellt, bringt nicht nur diesen in Gefahr.

Die manchmal kritisierte Schwerfälligkeit der politischen Entscheidungsfindung in der Schweiz ist nach meiner Überzeugung gerade ein grosser Vorteil. Der breite Einbezug vieler Meinungen im Vernehmlassungsverfahren und unser Zweikammersystem mit National- und Ständerat stellen sicher, dass weitreichende Entscheide nicht überstürzt gefällt und kurz darauf wieder rückgängig gemacht werden, und dass neben den Interessen der (aktuellen) Mehrheit auch die Rechte von Minderheiten Berücksichtigung finden. Tragen wir Sorge dazu!

Ich wünsche Ihnen einen sorgenfreien und heiteren Sommer.

Roger Seiler
Rechtsanwalt und Notar

Inhalt

Populismus und Rechtsstaat

Tücken des Nachbarrechts

Verfügungen im Volksschulbereich und deren Anfechtung

Tücken des Nachbarrechts

Die Temperaturen steigen, die Tage werden länger. Die Menschen verlassen ihre Häuser wieder und verbringen mehr Zeit in ihren Gärten und auf ihren Balkonen. Dadurch nimmt leider auch das nachbarschaftliche Konfliktpotenzial zu.

Der Gesetzgeber regelt das Nachbarrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB). Gemäss Art. 648 ZGB ist jeder Eigentümer verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (vgl. Wortlaut von Art. 641 ZGB im Kasten). Der Eigentümer hat mit anderen Worten dafür besorgt zu sein, dass von seinem Grundstück keine übermässigen Immissionen ausgehen. Ob eine Immission übermässig und somit unzulässig oder nicht übermässig und somit zu dulden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Lage der Grundstücke (z. B. Wohn- oder Industriezone, Stadt oder Land), die Beschaffenheit der Grundstücke (Topografie und Verwendungszweck), der Ortsgebrauch und das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen zu berücksichtigen.

Grillparty mit bitterem Nachgeschmack

Häufig Anlass zu Diskussionen geben von Grills ausgehende Rauchemissionen. Hier ist dafür zu sorgen, dass der Nachbar nicht übermässigem Rauch ausgesetzt ist. Bis zu einem gewissen Grad muss Rauch zwar (auch in einer reinen Wohnzone) toleriert werden. Wenn der Nachbar aber dauernd in einer Rauchwolke sitzt, liegt eine übermässige Einwirkung auf sein Eigentum vor. Bei engen räumlichen Verhältnissen empfiehlt es sich daher, anstelle eines Kohlegrills einen Gas- oder Elektrogrill zu verwenden. Auch Lärmimmissionen können im Zusammenhang mit Grillpartys zum Thema werden. In diesem Zusammenhang können die kommunalen Polizeireglemente, welche Ausdruck des Ortsgebrauchs sind, als Richtschnur dienen. Gemäss diesen Reglementen ist in der Regel um 22.00 Uhr Nachtruhe.

Von Kuh- und Kirchenglocken

Vermehrt sind in letzter Zeit von Kirchen- und Kuhglocken ausgehende Lärmimmissionen Gegenstand von Streitigkeiten. Hier sind vor allem die Kriterien des Ortsgebrauchs (bei den Kirchenglocken) bzw. der Lage der Grundstücke (bei den Kuhglocken) von Bedeutung. Je länger, je mehr gelangen Gerichte zum Schluss, dass vor allem nächtliches Geläut übermässig sein soll.

Üppige Weihnachtsbeleuchtung

Art. 648 ZGB schützt auch vor übermässigen Lichtimmissionen. Daher sind auch den Weihnachtsbeleuchtungen in privaten Gärten Grenzen gesetzt. So hat das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2013 im Zusammenhang mit einer sehr üppigen Weihnachtsbeleuchtung festgehalten, dem privaten Interesse am Betrieb der Beleuchtung stehe das Interesse an der Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen entgegen. Das Bundesgericht erachtete daher die Auflage, die Beleuchtung um 01.00 Uhr abzuschalten, als zulässig.

Herabfallende Blätter sind zu dulden

Auch bei Blättern oder Nadeln, welche durch den Wind über eine Grundstücksgrenze geweht werden, handelt es sich um Immissionen. Diese hat der Nachbar jedoch in der Regel zu dulden, sofern die Pflanzen, von denen aus die Blätter auf das Nachbargrundstück geweht werden, die kantonalen Abstandsvorschriften einhalten. Im Kanton Aargau

sieht das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) folgende Abstandsvorschriften zur Grundstücksgrenze (jeweils ab Stockmitte gemessen) vor:

- Hochstämmige Bäume sowie Nuss- und Kastanienbäume *6 Meter*
- Andere Obstbäume *3 Meter*
- Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher *1 Meter*
- Zierbäume bis zu einer Höhe von 6 Metern *3 Meter*
- Reben *0,5 Meter*
- Gehölze *0,6 Meter*

Das Gespräch suchen

Überschreitet ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht, indem von seinem Grundstück übermässige Immissionen ausgehen, so kann der betroffene Grundeigentümer auf Beseitigung der Schädigung, auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen (Art. 679 ZGB). Noch mehr als in anderen Rechtsgebieten empfiehlt es sich im Nachbarrecht jedoch, mit dem Nachbarn eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Nachbarn vergiftet das nachbarschaftliche Verhältnis nicht selten auf Jahre hinaus, was für die Betroffenen häufig eine massivere Einschränkung ihrer Lebensqualität zur Folge hat als die eigentlichen Immissionen.

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

Art. 684 ZGB

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

Verfügungen im Volksschulbereich und deren Anfechtung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflegen im Kanton Aargau sind vielfältig. Sie reichen von der Antragstellung zum Budget beim Gemeinderat bis hin zur Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in Stufen und Klassen. Mit anderen Worten: Die Schulpflege führt die Volksschule und fällt alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können (§ 71 Abs. 1 Schulgesetz). An welche Entscheidungen hat der Gesetzgeber gedacht? An welche Vorschriften und Grundsätze ist die Schulpflege gebunden? Was können Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern unternehmen, wenn sie mit einem Entscheid der Schulpflege nicht einverstanden sind?

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) als Leitplanke

Die Schulpflege gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 VRPG und hat bei der Ausfällung aller schulischen Entscheide die im gesamten Verwaltungsrecht geltenden Grundsätze zu beachten. Konkret bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern das Recht haben, in die Akten der Schule Einsicht zu nehmen, und anzuhören sind, bevor die Schulpflege eine Verfügung erlässt. Der sodann gefällte Entscheid ist schriftlich auszuformulieren, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sind eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllt, so kann der Entscheid angefochten werden. In inhaltlicher Hinsicht ist die Schulpflege an das Gesetz gebunden, hat die Rechtsgleichheit, die Verhältnismässigkeit sowie das öffentliche Interesse zu wahren (vgl. §§ 2 und 3 VRPG). Dies bedeutet insbesondere, dass keine andere, mildere Massnahme denkbar ist, welche zur Umsetzung des gleichen Ziels führen könnte. Weiter muss die den betroffenen Schülerinnen und Schülern auferlegte Belastung diesen – im Vergleich mit den von der Schulpflege im Entscheid

berücksichtigten Interessen der Schule – zumutbar sein. Die Schulpflege ist auch an das Rechtsgleichheitsgebot gebunden. Gleiche Fälle sind gleich zu entscheiden bzw. Ungleichbehandlungen bedürfen einer sachlichen Begründung. Wird zum Beispiel nur ein Kind aus einem Quartier in ein bestimmtes Schulhaus eingeteilt und alle anderen Kinder des gleichen Jahrgangs dürfen im näher gelegenen Gebäude die Schule besuchen, so ist die Schulpflege verpflichtet, in ihrem Zuteilungsentscheid auszuführen, weshalb ausgerechnet dieses Kind in das andere Schulhaus eingeteilt wird.

Obwohl die Entscheidkompetenz der Schulpflege relativ weit reicht, gibt es auch schulische Fragen, welche ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen. Zu erwähnen ist hier insbesondere die Frage der Schulgeldtragung. Besucht ein Kind auf Wunsch der Eltern eine Privatschule oder eine Schule in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde, so geht das Schulgeld in der Regel zulasten der Eltern. Über Ausnahmen entscheidet ausschliesslich der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde (vgl. § 6 der Verordnung über das Schulgeld).

Die Beschwerde

Entscheide der Schulpflegen können in der Regel mittels Beschwerde innert 30 Tagen seit Erhalt beim Schulrat des jeweiligen Bezirks angefochten werden. Die Beschwerde sollte einen Antrag und eine Begründung enthalten und der angefochtene Entscheid ist in Kopie beizulegen. Damit der Schulrat auf das Begehren eintritt, muss zudem beim Beschwerdeführer ein schutzwürdiges eigenes Interesse gegeben sein. Das heisst: Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens vermag die rechtliche Situation der Schülerin oder des Schülers zu verändern. So können zum Beispiel Zeugnisse bzw. einzelne Noten nur dann angefochten werden, wenn sie sich negativ auf die Promotion des Kindes auswirken.

Der Beschwerde kommt in der Regel die aufschiebende Wirkung zu. Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens bleibt somit der Rechtszustand erhalten, welcher ohne die angefochtene Verfügung gelten würde. Ein Kind, das den Entscheid auf Rückversetzung in eine tiefere Klasse mit Beschwerde beim Schulrat angefochten hat, darf so lange in seiner bisherigen Klasse bleiben, bis der Beschwerdeentscheid des Schulrats rechtskräftig ist.

In dringenden Fällen sind die Schulpflegen und der Schulrat jedoch berechtigt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Verfügung der Schulpflege wird diesfalls trotz des laufenden Beschwerdeverfahrens sofort umgesetzt. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist besonders zu begründen und kann – allenfalls bis vor Bundesgericht – angefochten werden.

Wichtig zu wissen

Das Beschwerdeverfahren vor dem Schulrat des Bezirks ist kostenpflichtig. Wird die Beschwerde abgewiesen, so haben die Eltern dem Kanton Aargau die Kosten des Verfahrens, welche je nach Aufwand bis zu Fr. 1000.00 betragen können, zu ersetzen. Demgegenüber kann die unterliegende Schulpflege bzw. Gemeinde bei Gutheissung der Beschwerde auch zum Ersatz der Anwaltskosten des Beschwerdeführers verpflichtet werden. Bei Vorliegen der in § 34 VRPG angeführten Voraussetzungen gewährt der Schulrat auf Gesuch hin die unentgeltliche Rechtspflege oder eine unentgeltliche Mediation.

Karin Koch Wick, Rechtsanwältin

RECHTSANWÄLTE



Wir stellen vor: Unsere neue Rechtsanwältin lic. iur. Karin Koch Wick

Kurzporträt

Geboren 1967
Anwaltspatent seit 1998
E-Mail: k.koch@frickerseiler.ch

Werdegang

- Matura Kantonsschule Baden 1988 (Typus E)
- lic. iur. Universität Zürich 1995
- Praktika in der Advokatur und am Bezirksgericht Bremgarten 1995–1998
- Rechtsanwaltspatent 1998
- Lehrgang in Mediation an der Universität St. Gallen (IRP-HSG) 2005–2007
- Rechtsanwältin bei Binder Rechtsanwälte und Dr. Erich Stieger, Baden 1998–2000
- Rechtsanwältin bei Wietlisbach Rechtsanwälte, Baden 2000–2016

Mandate und Mitgliedschaften

- Aargauischer und Schweizerischer Anwaltsverband
- Aargauischer Juristenverein
- Verein Universitäre Mediation Schweiz (UMCH)

Weitere Tätigkeiten

Mitglied der Einwohner-Finanzkommission Bremgarten
Vizepräsidentin des Stiftungsrats der St. Josef-Stiftung, Bremgarten
Präsidentin des Schulrats des Bezirks Bremgarten (bis 2016)
Präsidentin der katholischen Kirchgemeinde Bremgarten (bis 2007)

Bevorzugte Tätigkeiten

Ehe-, Partnerschafts- und Konkubinatsrecht
Scheidungsrecht
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Vertragsrecht (Mietrecht, Arbeitsrecht, Kaufvertragsrecht etc.)
Schulrecht
Konfliktlösung/Mediation

Sprachen

Deutsch
Englisch, Französisch und Italienisch (Konversation)

■ Dr. Kurt Fricker

Rechtsanwalt

■ lic. iur. Roger Seiler

Rechtsanwalt und Notar

■ lic. iur. Matthias Fricker

Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht

■ MLaw Corinne Moser-Burkard

Rechtsanwältin

■ lic. iur. Karin Koch Wick

Rechtsanwältin

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefax 056 664 55 66
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

Neue Homepage

Wir haben unseren Webauftritt komplett neu gestaltet. Über einen Besuch auf unserer neuen Homepage www.frickerseiler.ch und Ihr Feedback würden wir uns freuen.